



Sachbearbeiter : Franz Kleiser

Aktenzeichen : 902.41

Vorlage Nr. : GR 225/2016

Datum : 17.10.2016

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Nachtrag 2016

Thema:

Erlass einer Nachtragssatzung 2016

- öffentlich -

### **Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 08.11.2016**

#### **Nachtragssatzung** der Stadt Furtwangen im Schwarzwald für das **Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469,489) hat der Gemeinderat am 08.11.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

Der Haushaltsplan 2016 wird wie folgt geändert:

#### § 1

1. Es erhöhen sich  
die Einnahmen und Ausgaben des  
Verwaltungshaushaltes um 878.300 € auf 23.097.200 €.
2. Es erhöhen sich  
die Einnahmen und Ausgaben des  
Vermögenshaushaltes um 558.500 € auf 5.675.380 €.
3. Es erhöht sich das  
Haushaltsvolumen insgesamt um 1.436.800 € auf 28.772.580 €.
4. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen verringert sich um 314.900 € auf 896.337 €.
5. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert.

§ 2

Der Höchstbetrag der vorgesehenen Kassenkredite bleibt unverändert.

§ 3

Der Stellenplan bleibt unverändert.

§ 4

Die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer bleiben unverändert.

Furtwangen, den 08.November 2016

Josef Herdner  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Furtwangen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

### **Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen**

Nach § 82 Gemeindeordnung (GemO) kann die Haushaltsatzung nur bis zum Ende des Haushaltsjahres durch eine Nachtragssatzung geändert werden.

Die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsplan für das Jahr 2016 sind der beigefügten Excel-Liste zu entnehmen. Die Begründung für die wesentlichen Abweichungen sind im Vorbericht zum Nachtragshaushaltsplan bzw. in der Excel-Liste erläutert.

### **Stand der Vorberatungen**

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2016 wurde am 19.01.2016 beschlossen.

### **Kosten und Finanzierung**

./.